

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 26. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2014) und **Antwort**

#### »Careless whisper« - Personalausstattung in Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist jeweils die vertraglich vereinbarte Personalausstattung (Heimleitung, Sozialarbeit/-pädagogik, Sozialbetreuung, Kinderbetreuung, Verwaltung, sonstige Betreuung, Haushandwerker\*innen, Pforte/Wachschutz o.ä.) für Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte? (Bitte nach Art der Unterkunft, Kapazität, Betreiber, Ortsteil/Bezirk und Personalausstattung tabellarisch aufschlüsseln.)

2. Wie ist nach Kenntnis des Senats im Vergleich dazu jeweils die tatsächliche Personalausstattung (Heimleitung, Sozialarbeit/-pädagogik, Sozialbetreuung, Kinderbetreuung, Verwaltung, sonstige Betreuung, Haushandwerker\*innen, Pforte/Wachschutz o.ä.) für Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte? (Bitte nach Art der Unterkunft, Kapazität, Betreiber, Ortsteil/Bezirk und Personalausstattung tabellarisch aufschlüsseln.)

3. Wie ist aktuell der Betreuungsschlüssel (Anzahl der Sozialarbeiter\*innen/Sozialbetreuer\*innen pro Bewohner\*in) in den Flüchtlingsunterkünften jeweils? (Bitte nach Art der Unterkunft, Kapazität, Betreiber, Ortsteil/Bezirk und Betreuungsschlüssel tabellarisch aufschlüsseln.)

4. Welcher Betreuungsschlüssel in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften wird vonseiten des LAGeSo als notwendig erachtet und bewilligt?

5. Inwiefern und durch welche konkreten Maßnahmen kontrolliert das LAGeSo die tatsächliche Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalausstattung durch die Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Anwesenheitskontrollen etc.)?

6. Inwiefern und durch welche konkreten Maßnahmen kontrolliert das LAGeSo, ob die kalkulatorischen monatlichen Personalkosten im Betreibervertrag den tatsächlichen Personalkosten der Betreiber entsprechen?

7. Im August 2013 lagen dem Senat keine Hinweise darauf vor, dass die Einrichtungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreibervertrag im Hinblick auf das vereinbarte Personal nicht nachkommen würden (vgl. Drucksache 17/12406). Liegen dem Senat mittlerweile entsprechende Hinweise vor? Wenn ja, zu den Betreibern welcher Unterkünfte liegen dem Senat entsprechende Hinweise vor?

Zu 1. bis 7.: In Berlin werden derzeit annähernd 50 Gemeinschaftsunterkünfte (einschließlich Aufnahmeeinrichtungen) mit einer Kapazität zwischen 70 und 700 Plätzen betrieben. Da sich die Einrichtungen hinsichtlich Größe und Beschaffenheit stark voneinander unterscheiden, wurden allgemein verbindliche Personalschlüssel für Aufnahmeeinrichtungen und vertragsgebundene Gemeinschaftsunterkünfte bislang nicht festgelegt. Vielmehr wird bei vertragsgebundenen Einrichtungen im jeweiligen Einzelfall – orientiert am unterzubringenden Personenkreis und ggf. den örtlichen/baulichen Gegebenheiten – Art und Umfang des Personals festgelegt. Im Vertrag werden die Stellenanteile für die folgenden Positionen vereinbart: Leitung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer, Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer, Verwaltungskräfte, nächtlicher Wachschutz.

Grundsätzlich geht der Senat davon aus, dass das vertraglich vorgesehene Personal vorgehalten wird. Sukzessive wird dies durch Personalprüfungen aufgrund der in Begehungen durch die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gewonnenen Erkenntnisse überprüft. Personalprüfungen werden in Anlehnung an die Erkenntnisse aus den Einrichtungsbegehungen durch die BUL sukzessive durchgeführt und anschließend ausgewertet. Daher liegt dem Senat ein Gesamtüberblick zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Kosten im Sinne der Frage zu 6. werden nicht vereinbart. Es handelt sich vielmehr um kalkulatorische Pauschalen. Das gilt auch für andere Positionen einer Kalkulation, die letztlich als Instrument für die Preisverhandlungen dient. Einzelpositionen sind nicht verbindlich. Das grenzt dieses Verfahren auch von einem Abrechnungsverfahren ab. Deswegen ist eine Kontrolle der tatsächlichen Kosten auch nicht vorgesehen.

8. Welchen Heimbetreibern von Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften hat das LAGeSo seit dem Jahr 2012 in welcher jeweiligen Höhe Sanktionen wegen festgestellter Mängel wie die Unterschreitung des vereinbarten Personals angedroht? (Bitte nach Einrichtung, Heimbetreiber, Mängel, Zeitpunkt und Höhe der angedrohten Sanktion aufschlüsseln.)

9. Gegenüber welchen Heimbetreibern von Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften hat das LAGeSo bislang im Jahr 2014 Sanktionen (Rückforderungen, Reduzierung des Tagessatzes, Verrechnung mit Tagessatz, Vertragsstrafen etc.) wegen festgestellter Mängel wie die Unterschreitung des vereinbarten Personals verhängt? (Bitte nach Einrichtung, Heimbetreiber, Mängel, Zeitpunkt und Höhe der verhängten Sanktion aufschlüsseln.)

Zu 8. und 9.: Im Rahmen der Personalprüfung zur Einrichtung Levetzowstraße ergab sich eine Rückforderung in Höhe von 68.959,10 Euro. Diese wurde in zwei Teilbeträgen von der monatlichen Heimkostenabrechnung für Oktober und November 2014 einbehalten. Entsprechende Prüfungen für andere Einrichtungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

10. Liegen dem Senat Hinweise über aktuelle „Personenidentitäten“ von Mitarbeiter\*innen in verschiedenen Flüchtlingsunterkünften vor (vgl. Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 17/12406? Wenn ja, welche? (Bitte nach Art der Unterkunft, Kapazität, Betreiber und Ortsteil/Bezirk aufschlüsseln.)

Zu 10.: Derartige Hinweise liegen vor.

11. Liegen dem Senat Hinweise über Misshandlungen, sexualisierte Übergriffe etc. von Mitarbeiter\*innen in Flüchtlingsunterkünften vor? Wenn ja, welche? (Bitte nach Vorfall, Unterkunft und Betreiber aufschlüsseln.)

Zu 11.: Derartige Hinweise liegen weder dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) noch der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vor.

12. Hält der Senat Mitarbeiter\*innen von Heimbetreibern, die mit rassistischen und flüchtlingsfeindlichen Parteien/Organisationen sowie Positionen sympathisieren und dies öffentlich – etwa in sozialen Netzwerken – kundtun, geeignet für die Arbeit in Flüchtlingsunterkünften?

Wenn nein, welche Maßnahmen unternimmt er, um solche Personen von der Arbeit mit Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften fern zu halten?

13. Hält der Senat den Heimleiter der Flüchtlingsunterkunft des privaten Betreibers Geo Home Berlin in der Gürtelstraße für geeignet und tragbar, der auf seinem Facebook-Profil mit der AfD, diversen NPD-Politikern, der „Jungen Freiheit“ und der „German Defence League“ verbunden ist?

Zu 12. und 13.: Die in Gemeinschaftsunterkünften eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen persönlich und fachlich für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit geeignet sein. Bei den eingesetzten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Zum Nachweis hat die Betreiberin oder der Betreiber von allen in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Einstellung bzw. bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), das nicht älter als drei Monate ist, anzufordern und vorlegen zu lassen.

Darüber hinaus müssen die Personen, welche die Heimleitung wahrnehmen, nach ihrer Persönlichkeit, der Ausbildung/dem Studium und dem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern stehen, sachgerecht und im Interesse und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern orientiert, erbracht werden.

Sofern Bedienstete in Gemeinschaftsunterkünften diese Voraussetzungen nach Kenntnis des LAGeSo erfüllen, ihr verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Verbreitung ihrer Meinung – auch in elektronischen Medien – nicht in rechtlich unzulässiger Weise missbrauchen, verbotenen Organisationen oder Parteien weder angehören noch für diese werben und keine sonstigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre persönlichen Ansichten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Nachteil der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung beeinträchtigen, ist keine Grundlage für die Aufforderung an die Betreiberin oder den Betreiber erkennbar, das in Rede stehende Beschäftigungsverhältnis zu beenden.

Sofern dem LAGeSo allerdings konkrete Tatsachen bekannt werden sollten, die darauf schließen lassen, dass die private Meinung oder politische Überzeugung der in Gemeinschaftsunterkünften tätigen Personen deren ordnungsgemäße Aufgabenerledigung konterkariert, wird das LAGeSo diese Angelegenheit umgehend mit der zuständigen Betreiberin oder dem zuständigen Betreiber erörtern und geeignete und erforderliche Maßnahmen abstimmen, um einen störungsfreien Betrieb der Einrichtung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten.

14. Bei welchen Einrichtungen wurde bei Vertragsverlängerung/-änderung seit Januar 2014 der vertraglich vereinbarte Personalschlüssel geändert und inwiefern wurde er geändert? (Bitte nach Einrichtung, Zeitpunkt der Vertragsänderung sowie Änderung aufschlüsseln.)

Zu 14.: Im Regelfall wird ein Vertrag mit dem vereinbarten Personalbestand verlängert.

15. Welche Aufgaben sollen Sozialbetreuer\*innen und Sozialarbeiter\*innen in den Flüchtlingsunterkünften übernehmen und warum ist dies in den neuen Mindeststandards für vertragsgebundene Unterkünfte (Stand: 30.09.2014) nicht mehr definiert?

Zu 15.: In den Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Gemeinschaftsunterkünfte ist vorgesehen, dass in der Gemeinschaftsunterkunft bei Bedarf und in Absprache mit dem LAGeSo über die Unterbringung hinausgehende Leistungen mindestens in den folgenden Bereichen organisiert und angeboten werden müssen:

- a) Beratung in Wohnungsfragen, aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche, Abstimmung mit den zuständigen Leistungssachbearbeiterinnen und Leistungs-sachbearbeitern und Wohnungsanbieterinnen und Wohnungsanbietern,
- b) Schuldenberatung und Schuldenregulierung,
- c) Beratung bei der Schulwahl, Begleitung zur ersten Vorsprache in der Schule,
- d) grundsätzlich enge Abstimmung mit den Schulen und Kindergärten im Einzugsgebiet,
- e) Vermittlung von Kontakten zu Ärztinnen und Ärzten, zu Krankenhäusern u. a. für die gesundheitliche Versorgung notwendigen Institutionen,
- f) Vermittlung zu Konfliktberatungsstellen, vor allem und unverzüglich bei häuslicher Gewalt,
- g) Organisation von Sprachkursen und Hausaufgaben.

Berlin, den 15. Dezember 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2014)